



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42746, Nachtrag 03

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42746, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
5½ J x 13 H2

Typ: 55312

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH  
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Die ABE-Nr. 42746 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 55312, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	55312.15.01	ohne Ring	55,1	475	1830	98/3	15
2	55312.36.S1	ohne Ring	57,08	475	1830	100/4	36
3	55312.15.07	ADY 2 $\phi$ 72,6/ $\phi$ 65,1	65,1	500	1830	108/4	15
4	55312.36.04	ADX 2 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 54,1	54,1	475	1830	100/4	36
5	55312.36.04	ADX 3 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 56,1	56,1	475	1830	100/4	36
6	55312.36.04	ADX 4 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 56,6	56,6	475	1830	100/4	36
7	55312.36.04	ADX 5 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 57,1	57,1	475	1830	100/4	36
8	55312.36.04	ADX 8 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 59,1	59,1	475	1830	100/4	36
9	55312.36.04	ADX10 $\phi$ 63,34/ $\phi$ 60,1	60,1	475	1830	100/4	36

Die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 55312, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1936 98 (4.Ausf.) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

**Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42746, Nachtrag 03

-3-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 09.09.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 21. September 1998  
Im Auftrag  
Jonxis

Beglaubigt

*Kraus*  
Kraus



**Verwaltungsangestellte**

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 42746

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 5½ J x 13 H2, Typ 55312, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt:

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....



# Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1 C	33 - 44	Peugeot 106	F 888	145/70 R 13 (R12,R19) 155/70 R 13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22,B1, F5
1 A	33 - 44		G 128	165/65 R 13	
1...	33 - 44		e2*93/81*0047*.. bis einschl. e2*93/81*0050*.. e2*93/81*0055*.. e2*93/81*0056*..	155/70 R 13	

Fahrzeughersteller:

- S.A. Automobiles Citroen  
Neully sur Seine/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
S (3-Loch Radbef.)	33-40	Citroen Saxo	e2*93/81*0030*..	155/70 R 13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22,B1, F5
			e2*93/81*0031*..		
			e2*93/81*0032*..		
			e2*93/81*0033*..		
			e2*93/81*0034*..		
			e2*93/81*0039*..		
			e2*93/81*0040*..		
			e2*93/81*0041*.. e2*93/81*0046*..		

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Anlage 1                    Prüfberichtsnr.: 55 1936 98  
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand:    PKW-Sonderrad  
Hersteller:            ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ:    **55312**

Seite 3 von 3

**Auflagen und Hinweise:**

- A6.    Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7.    Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8.    Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11.   Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A17.   Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18.   Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22.   Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1.    Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F5.    Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12.   Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R19.   Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145/70 R13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone SF 215, Dunlop SP6 u. SP9, Fulda Diadem 2 und Toyo 310.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55312 (ab Herstellungsdatum 9/93) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 55312

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

